

Aktenzeichen:
41 K 18/22

Greifswald, 03.02.2026



Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 29.05.2026	09:30 Uhr	Sitzungssaal 011	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Görmin
1/5-Miteigentumsanteil an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Görmin	2, 24	Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße 13	Alte Dorfstraße 13	2.510	687

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück, gelegen am nördlichen Ortrand von Passow, ist mit einem massiven eingeschossigen ehemaligen Bauernhaus (Baujahr ca. 1920) mit Stallanbau (Baujahr ca. 1935) bebaut. Das Gebäude ist teilunterkellert. Es wurde nach 1990 teilsaniert und teilmodernisiert. Die Wohnfläche ist nicht bekannt, da das Wohnhaus nur von außen besichtigt werden konnte. Das Wohnhaus ist vermietet.

Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück eine Scheune mit angebaute Garage sowie eine Doppelgarage.

Verkehrswert:

29.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knoll
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Greifswald, 18.02.2026

Neumann
Justizobersekretärin

